



GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Anschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

e-mail: ferndorf@ktn.gde.at

Zahl: 8520/1/2022

Betr.: Abfuhrordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 15. Dezember 2022, Zl. 8520/1/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll für das Gemeindegebiet von Ferndorf geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Ferndorf sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich (Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll)

Der Sperrmüll kann zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffzentrum) verbracht werden. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet werden. Bei Bedarf ist die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anforderung durch die Gemeinde Ferndorf möglich. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

§ 3

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.

§ 4 Müllbehälter

(1) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l;
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 90 l;
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l;
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l;
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l.

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens **7 Liter Abfall pro Woche** festgelegt.

b) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. A K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher Anfall von Abfall bei

a) bis zu 10 Mitarbeitern	120 Liter Abfall pro Woche
b) mehr als 10 Mitarbeitern	240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die auf eigene Kosten anzuschaffenden Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

§ 5 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, daß der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 6 Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.

(3) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **26. Dezember 2022** in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 14. Dezember 2017, Zl. 8520/1/2017, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll für das Gemeindegebiet von Ferndorf geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Haller)